Miszellen.

Neue Wege und Ziele der Rechtswahrzeichenforschung*).

Von **Karl Frölich**, Gießen.

I. Die Schrift von B. Schwineköper, von der die nachstehenden Darlegungen ihren Ausgang nehmen, beansprucht sowohl wegen ihrer methodischen Einstellung zu dem behandelten Gegenstand wie wegen der erzielten Ergebnisse besondere Beachtung.

In der erstgedachten Hinsicht ist hervorzuheben, daß das Buch — was in dem Umschlagtitel nicht zum Ausdruck gelangt — eine Einführung von P. E. Schramm enthält, die „die Erforschung der mittelalterlichen Symbole, Wege und Methoden" erörtert.

In dieser „Einführung" stellt Schramm gegenüber dem vielfach schwankenden Charakter der bisherigen Symbolforschung eine Reihe von Forderungen auf, die auf Schaffung einer einwandfreien Grundlage abzielen: „Sonderung der Zeugnisse nach ihrer Herkunft, strenge Scheidung der Länder wie der Jahrhunderte, Beachtung des Wandels neben der Kontinuität, Trennung der Symbole von Gebilden ähnlicher, aber doch anderer Art [1]), keine isolierende Betrachtung, klare Begriffsbildung" (S. VII, VIII).

An diesen Gesichtspunkten für die Bewertung der Quellen und an den von Schramm vorgeschlagenen Einteilungsmaßstäben ist die Untersuchung Schw.s ausgerichtet.

An der Hand der entwickelten Leitgedanken wird der Gebrauch der Handschuhe im Rechtsleben in ihren verschiedenen Anwendungsformen geschildert. Dafür kommt aber nicht der in der rein praktischen Sphäre verbliebene Fausthandschuh, sondern lediglich der Fingerhandschuh in Betracht, der erst um die Mitte des ersten Jahrtausends der christlichen Kultur bei den germanischen Völkern Eingang gefunden hat. „Besser als bei

---

*) Zugleich Besprechung von Berent Schwineköper, Der Handschuh im Recht, Ämterwesen, Brauch und Volksglauben (Neue deutsche Forschungen, Abt. Mittelalterliche Geschichte, Band 191). Junker u. Dünnhaupt, Berlin 1938. XXI, 162 S. Gr. 8⁰. Br. 8 RM.

1) Gedacht ist dabei an sonstige Versuche, „Unsinnliches sinnfällig zu machen oder im Sinnfälligen eine tiefere Bedeutung aufzudecken", wie sie z. B. in der Gestalt der Personifikation oder der Allegorese begegnen.

anderen Sinnzeichen, deren Alter uns das Erkennen der Anfänge erschwert, sind wir daher in diesem Falle in der Lage, zu sehen, wie und wann die Menschen des Mittelalters, soweit sie noch nach germanischer Art denken, den Handschuh für sinnfällige Verwendung aufgenommen und verwertet haben" (S. 153).

Kennzeichnend für das Verfahren SCHW.s ist, daß er den schillernden Ausdruck „Symbol" so gut wie ganz vermeidet, er bedient sich dafür des farblosen Wortes „Sinnzeichen". Von den Sinnzeichen im allgemeinen scheidet er im Anschluß an P. E. SCHRAMM die „Rechtszeichen" als Sinnzeichen im engeren Sinne. Unter die ersteren fallen „Amtszeichen", „Standes- bzw. Rangzeichen", und für die vornehmsten Fälle die „Herrschaftszeichen", von denen diese sich aus jenen entwickeln. Den „Rechtszeichen" ist nach SCHRAMM (S. XIV) eigen die Fähigkeit, „den Zustand oder Wandel eines Rechtsverhältnisses sinnfällig zu machen", eine Begriffsbestimmung, die aber keine völlig scharfe Abgrenzung gegenüber den Herrschaftszeichen ergibt, wie denn überhaupt in der Symbolforschung sich ein Messen mit unbedingt festen Größen verbietet.

Vorausgeschickt wird den Ausführungen SCHW.s ein Überblick, der die Geschichte des Handschuhs auf Grund der Grabfunde, der schriftlichen Quellen und der vorkommenden Benennungen von der frühgeschichtlichen Zeit über das Altertum bis zum Beginn des Hochmittelalters verfolgt. Der zweite Abschnitt gilt dem Aufsteigen des Fingerhandschuhs von einer bloßen Schutzkleidung zum Prunkstück, zum Auszeichnungsstück und schließlich zum Amtszeichen (zur Insignie). Die Entwicklung geht dabei nach SCHW. aus vom Handschuh der Geistlichen, wobei der Bischofshandschuh voransteht. Von hier aus leiten sich her Einflüsse auf den Handschuh der weltlichen Würdenträger, namentlich den Königshandschuh, der als Bestandteil des Krönungsornates unter den Begriff des Amtszeichens, der Insignie, fällt. Dieser Handschuh des deutschen Königs aber steigert sich vereinzelt zum Rechtszeichen, zum Zeichen der königlichen Banngewalt, so bei der Fronung eines Grundstücks, der missio in bannum, und bei dem Handschuh als Zeichen des Marktbannes. Weiter gelangt der Handschuh als Botenzeichen in einer doppelten Funktion — als Sinnzeichen des Auftrags und zugleich als Abzeichen des Boten — zur Anwendung. Schließlich ist er noch in einigen anderen Fällen, wie beim Richter und Grenzführer sowie als Teil des Heergewätes von Belang.

In dem dritten Teil der Arbeit wird der Handschuh nicht ganz eindeutig als „Objekt von Rechtsformen" besprochen: als Gegengabe bei Schenkungen bei dem Launegild des langobardischen

Rechts, als Herrschaftszeichen bei Eigentumsübertragungen und bei der Haftungsbegründung in der Form der Wadiation, als Abgabe zur Anerkennung von Lehns- und Hörigkeitsverhältnissen, sowie einer Gerichts- oder obrigkeitlichen Gewalt, als Scheinbuße und bei Maßbestimmungen. Beim Launegild und bei der Scheinbuße entfällt nach SCHW. eine versinnbildlichende Verwendung des Handschuhs, bei den Maßbestimmungen dient er nur als „Objekt von Rechtsformen". Dagegen ist in den sonst aufgezählten Fällen der Handschuh vor allem als Herrschaftszeichen bedeutungsvoll.

Ein weiteres Kapitel trägt die Überschrift „Volkskundliches vom Handschuh", es behandelt den Handschuh in der Etikette, im sonstigen Brauchtum, im Aberglauben, sowie im volkstümlichen und geistlichen Erzählgut. Der Schlußabschnitt faßt die gewonnenen Erkenntnisse übersichtlich zusammen.

II. So reichhaltig der Stoff ist, den SCHW. verwertet, und so einleuchtend oft die Folgerungen sind, die er ihm entnimmt, so ist doch eine restlose Klärung der Probleme, die bei dem Gebrauch des Handschuhs im Rechtsleben eine Rolle spielen, nicht erzielt. Es hängt das, soweit ich sehe, sehr wesentlich damit zusammen, daß es zwei sich zum Teil berührende, zum Teil aber auch gegensätzliche Vorstellungen sind, die bei der Verwendung des Handschuhs mitschwingen. Auf der einen Seite ist es — neben einigen weniger wichtigen Gesichtspunkten — die schützende und abwehrende Aufgabe des Handschuhs, wie sie auch im „Ritus der verhüllten Hände" ihren Ausdruck findet, die ursprünglich im Vordergrund steht. Auf der anderen Seite fällt der Umstand ins Gewicht, daß der Handschuh die Hand zu ersetzen bestimmt ist und daß seine Verwendung im Rechtsleben daher in erster Linie von diesem Standpunkt aus gewürdigt werden muß. Wenn es auch zutrifft, daß zuweilen beide Vorstellungen ineinander übergehen und sich vermischen, so scheint doch für den Regelfall zunächst eine von ihnen maßgeblich die Entwicklung beeinflußt zu haben. Soweit der Handschuh als Abbild der Hand in Betracht kommt, dreht es sich indessen, wie auch SCHW. im Einklang mit der herrschenden Meinung annimmt[2]), um einen Zusammenhang, bei dem an die Stelle des älteren Gebrauchs der Hand als Versinnbildlichung der Gewalt oder der Herrschaft über einen Gegenstand der Handschuh getreten ist, der ihr getreues Abbild war und der sich hierzu durch seine geringe Größe und leichte Beweglichkeit empfahl. Ist

2) SCHW. S. 74/75: „Der Handschuh vertritt also ursprünglich die Hand und versinnbildlicht so die Gewalt oder die Herrschaft über ein Objekt." Siehe ferner S. 54/55, 58/59, 73, 156/157.

dies aber richtig, dann muß bei der Deutung derartiger Vorgänge nicht in erster Linie von dem Handschuh, sondern vielmehr von der Hand ausgegangen werden, die „nicht nur als ‚Symbol', sondern auch als Trägerin magischer Beziehungen eine noch gar nicht in vollem Umfange überschaubare Bedeutung gehabt hat" (S. 196). Damit richtet sich der Blick zwangsläufig auf gedankliche Gehalte, die weit vor das Auftreten des Fingerhandschuhs zurückreichen, und es wird im Grunde der ganze Rahmen gesprengt, in den Schw. seine Darlegungen einzuspannen beabsichtigte.

Die Verknüpfungen zwischen Hand und Handschuh, die Schw. selbst immer wieder hervorhebt, wirken aber, wie zu betonen ist, auch noch in den mittelalterlichen Quellen zuweilen deutlich nach und decken hier Schwächen der Beweisführung Schw.s auf. Das läßt sich namentlich dartun bei dem Markthandschuh, bei dem Schw. offensichtlich die „Verdichtung zum Sinnzeichen" als einen aus dem Verlauf der allgemeinen Entwicklung des Handschuhs zum „Amtszeichen" herausfallenden besonderen Vorgang empfindet (S. 42/43, 54, 155). Hier empfiehlt es sich, stärker, als es bei Schw. geschieht, neben den schriftlichen Aufzeichnungen auf die augenfälligen und greifbaren Wiedergaben des „Markthandschuhs" zurückzugreifen, die bis zur Gegenwart überliefert sind.

Fassen wir zunächst die vorliegenden Nachrichten über den „Markthandschuh" des Königs ins Auge, so fällt ohne weiteres auf, wie die Erwähnungen von „Hand" und „Handschuh" durcheinanderlaufen. Schon vor längerer Zeit sind die hierher gehörigen Nachrichten von R. Schröder[3]) zusammengestellt. Schröder gelangt auf Grund dieses Stoffes zu dem Ergebnis, daß der Handschuh als Wahrzeichen des königlichen Marktprivilegs anzusehen sei und daß dort, wo eine Hand erwähnt wird, diese als Nachbildung und Ersatz des Handschuhs zu gelten habe[4]), eine Ansicht, die sich auch Schw. (S. 58) zu eigen macht. Demgegenüber aber hat, wie Cl. Frh. v. Schwerin[5]) hervorhebt, bereits S. Rietschel Zweifel wegen der Deutung des Handschuhs als Marktsymbol geäußert. Er unterstreicht, daß eine Verwendung des Handschuhs zwar als Symbol der Verleihung des Marktrechtes, aber nicht als Wahrzeichen des Marktbannes zu belegen sei. „Die von Schröder angeführten Stellen sprechen nicht von Handschuhen, sondern von Händen.

3) Die Stellung der Rolandssäulen in der Rechtsgeschichte (Berlin 1890), S. 3 f., 10 f., 13, 15 f., 30.
4) Vgl. z. B. a. a. O. S. 13, 15.
5) Bei der Anzeige des Schw.schen Buches ZRG. 59, 1939, Germ. Abt. S. 310. In Betracht kommt Rietschel, Markt und Stadt, S. 213 f.

Und zwar sind diese angeblich als Marktzeichen dienenden Hände entweder bloß Halter des die Marktgerichtsbarkeit symbolisierenden Schwertes, oder sie finden sich in Verbindung mit Schwert, Galgen und Rad, also Symbolen der Blutgerichtsbarkeit, und versinnbildlichen dann zusammen mit denselben die Gerichtsbarkeit über Hals und Hand" (S. 214). Was aber die Versinnbildlichung des Marktes durch ein Kreuz mit einem daran gehängten Handschuh in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels und den entsprechenden Hinweis in einer Stelle des Sächsischen Weichbildes anbetrifft, so bemerkt RIETSCHEL, daß diese Schilderungen einer Zeit angehören, in der „man kaum mehr die alte Bedeutung des Handschuhs verstand".

Die Bedenken, die bei RIETSCHEL auftauchen[5a]), werden verstärkt, wenn man die erhaltenen Marktkreuze auf deutschem Boden, die Hand oder Handschuhe tragen, ins Auge faßt. Das einzige meines Wissens noch vorhandene Stück der beweglichen, nur während der Marktzeit aufgestellten Marktkreuze im Niederrheingebiet[6]), das von Kempen, zeigt eine herabhängende Holzhand[7]). An dem in seiner jetzigen Form allerdings erneuerten Marktkreuz in Erlenbach a. M.[8]) ist ebenfalls eine Hand, hier aus Eisen, befestigt. Das Marktkreuz in Neustadt i. O.[9]) trägt auf dem (linken) Querarm aufgenagelt einen aus Blech geschnittenen

---

5a) Beachtung beanspruchen in dieser Verbindung noch folgende Nachrichten: In Bruchsal bemerkt das Gelbe Buch von 1551 f. (Oberrheinische Stadtrechte I, S. 912) über ‚freiheit, gelaidt und sicherheit" des dortigen Jahrmarktes: „Das wurt vermerkt bei eim langen hulzin creutz, einem daran hangenden hulzin schwert, schenckel [hier soviel wie Unterarm, wie in Neustadt i. O. und Oberrosbach] und h a n d t, so man uff sontag oculi umb den mitten tag uff dem marckt vornen an der fischbank uffriechten und die 14 tag also offentlichen im augenschein stecken läßt, alles zu anzaigung obangeregten freiheiten, das niemand den andern an leib, ehr und gut nit beleidigen noch verletzen oder solche freiheit prechen soll, bei straff 100 marck golds..." E. SCHAUS, Stadt Königsfeld, Rhein. Vierteljahrsblätter 4 (1934), S. 83—85, bringt Angaben über ein „bürgerliches Eisenhalsband in Königsfeld, das im Jahre 1593 von spanischem Kriegsvolk abgebrochen war. Das „Halsband" befand sich bei der Kirche auf dem Marktplatz an einer Linde neben dem „ewiglich", also wohl ständig, da aufgerichteten hohen Kreuz, an dem eine eiserne H a n d und ein Schwert hing. Mit diesem „Halsband" hätten Bürgermeister und Rat von jeher gewisse Übeltäter bestraft, und zwar, ohne daß sich die Landesherren eingemischt hätten.

6) Näheres über sie bei SCHRÖDER, S. 11 f.

7) Eine Abbildung habe ich Niederdeutsche Zeitschr. f. Volkskunde 16, 1938, S. 189 (siehe auch das. S. 172) gebracht.

8) FRÖLICH, Stätten mittelalterlicher Rechtspflege auf südwestdeutschem Boden, besonders in Hessen und den Nachbargebieten; Arbeiten zur rechtlichen Volkskunde, Heft 1 (Tübingen 1938), Tafel VIII Abb. 35.

9) Das. Tafel VIII Abb. 34. Hier wie in Erlenbach hängt von dem andern Arm des Kreuzes ein Schwert herab.

Arm mit den ausgespreizten Fingern der Hand. Einen ähnlichen Anblick bietet die Hand, die zusammen mit Rad und Schwert an dem Rathaus des oberhessischen Städtchens Oberrosbach angebracht ist[10]). In den drei letztgenannten Fällen ist es, wie SCHW. (S. 162 zu S. 58 Anm. 178) selbst geltend macht, auffällig, daß die Hand im Gegensatz zu den Sachsenspiegelillustrationen nach oben weist. In eigenartiger Form erscheint schließlich neben dem Schwert eine Hand auf dem Siegel des Marktes Stadtlauringen, auf das W. FUNK in seiner verdienstlichen Arbeit über „Deutsche Rechtsdenkmäler mit besonderer Berücksichtigung Frankens“ [11]) den Blick lenkt. Hier wächst die Hand aus dem (vom Beschauer aus gesehen) rechten Querarm des Marktkreuzes heraus.

Mit den Marktkreuzen und ihren Wahrzeichen berühren sich weiter die Kreuze, Steine und Säulen, die an den Grenzen des Stadtrechts- oder eines sonstigen, verschiedenartig bestimmten städtischen Friedenskreises begegnen. Auch sie sind häufig als Gegenstück zum Marktkreuz mit Abbildungen einer Hand versehen. Besonders aufschlußreich sind in dieser Richtung die sog. Burgernzielsteine in Bern und seiner Umgebung, denen H. TÜRLER eine Untersuchung gewidmet hat [11a]). In Bern zeigen die noch vorhandenen Steine eine Hand in Form einer Schwurhand. TÜRLER deutet diese Hand, ebenso wie die Schwurhand auf einer Anzahl entsprechender Steine in benachbarten Städten, als ein Abbild des ursprünglichen Königshandschuhs am Marktkreuz der betreffenden Stadt, nicht, wie frühere Schriftsteller, als Zeichen der Urfehdeleistung oder als die symbolische Strafe des Abhauens der Hand für den Bruch des Friedens in einem besonders geschützten Bezirk. Bestimmend für diese Auffasung ist wohl der Umstand gewesen, daß mehrere andere Orte in der Nähe von Bern, wie Thun und Neuenburg, ähnliche Steine an den Stadtbanngrenzen aufweisen, die, wie TÜRLER sagt, „einen Handschuh oder eine offene rechte Hand“ bzw. „eine rechte Hand oder einen Handschuh in Relief“ tragen. Bei ihnen schwankt TÜRLER also unverkennbar zwischen einer Deutung im Sinne von „Hand“ oder einer solchen im Sinne von „Handschuh“. Im Hin-

---

10) Das. Tafel IX Abb. 38.

11) Erlangen 1938. Siehe das. S. 130, 132, 160 sowie die Strichzeichnung auf Tafel II.

11 a) Daß die Hand hierbei als „Schwurhand“ erscheint, braucht nach den Darlegungen bei v. AMIRA, Die Handgebärden in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, Abh. der Bayer. Akad. der Wissenschaften, Philos.-philol. u. histor. Kl., XXIII. Bd., 2. Abh. (München 1905) S. 198/199, nicht zu stören.

blick auf die vielleicht allerdings auch noch von anderen Vorstellungen beeinflußte „Hand“ auf den Berner Steinen wird man sich indessen, wie ich glaube, bei ihnen in erster Linie für die Hand entscheiden müssen, so daß ebenfalls von dieser Seite her die Bewertung des „Handschuhs“ am Marktkreuz als „Hand“ eine Stütze erhält [12]).

Nur in einem Falle ist bis jetzt bei einem an dem Stadtausgang stehenden Stein einwandfrei ein Handschuh nachweisbar, nämlich in dem württembergischen Neuenbürg im Schwarzwald [13]). Dabei bietet sich jedoch eine abweichende Sachlage dar, die sich aus einer von Schw. (S. 121) im Anschluß an P. Frauenstädt [14]) mitgeteilten Nachricht über „Neuenburg in Schwaben“ erschließen läßt. Nach ihr genießt der auf der Flucht befindliche Verbrecher das Asylrecht des genannten Städtchens schon, wenn er so nahe herankommt, „daß man mochte mit einem wappenhandschuh werfen an die stadtmauer“. Diese Angabe ist nach dem Zitat bei Frauenstädt entnommen aus dem Werk von Nicolaus Myler (ab Ehrenbach), „Tractatus de jure asylorum“ (Tübingen 1687), p. 53. Das von Frauenstädt erwähnte Neuenburg in Schwaben ist aber danach nichts anderes als Neuenbürg (Württ.), und der gewährte Asylschutz steht gerade mit unserer Abbildung in Verbindung. Mit anderen Worten: der hier abgebildete Handschuh ist in der Tat ein Handschuh, und zwar ein Waffenhandschuh. Er dient als Asylzeichen und scheidet für die Auffassung als Markthandschuh aus [15]).

Blicken wir zurück, so ist folgendes zu sagen: Die Entwicklung müßte sich, wenn wir Schw. folgen, so vollzogen haben, daß als Sinnzeichen zunächst die Hand, dann an ihrer Stelle der Handschuh Verwendung gefunden hätte, um schließlich im Bereich des Marktbannes wieder eine Rückbildung zur Hand zu erfahren. Einfacher und überzeugender stellt sich die Sachlage wohl dar, wenn man davon ausgeht, daß die ursprüngliche Anschauung von der Hand als Herrschaftszeichen stets lebendig geblieben ist und daß erst eine verhältnismäßig späte Entwicklungsstufe vorliegt, wenn, wie bei den Bilderillustrationen des Sachsen-

12) Das Burgernziel in Bern, Festschrift Walther Merz (Aarau 1926), S. 126—134 (mit Wiedergabe eines Berner Burgernzielsteins von 1758).

13) Frölich, a. a. O. Tafel IX Abb. 39.

14) Blutrache und Totschlagsühne (Leipzig 1881), S. 74 Anm. 76.

15) Unter den Belegen, die Schw. beibringt, befinden sich mehrere, bei denen ausdrücklich der Wappenhandschuh genannt wird (S. 62, 63 Anm. 203, 127). Es wäre noch zu prüfen, ob nicht bei diesem Handschuh wegen seiner besonderen Zweckbestimmung und Ausgestaltung die Symbolentwicklung eigene Wege gegenüber dem gewöhnlichen Fingerhandschuh eingeschlagen hat.

spiegels, der Handschuh die Hand ersetzt [16]). Das würde aber gegen die Auffassung sprechen, daß die Markthand ihre sinnbildliche Bedeutung erst auf dem von SCHW. angenommenen Umwege über den Königshandschuh gewonnen hat und daß hier eine gewissermaßen aus dem allgemeinen Rahmen herausfallende Entwicklung des Königshandschuhs vorliegt. Wir dürfen m. E. vielmehr an ein unmittelbares Nachwirken urtümlicher Vorstellungen denken, die von der Hand ihren Ausgang nehmen und die SCHW. in einem anderen Zusammenhang — bei der Eigentumsübertragung (S. 73/74) — ebenfalls mit in Rechnung stellt. Diese Anschauungen aber reichen zurück in eine Zeit, die weit vor dem Aufkommen des Fingerhandschuhs liegt, und nehmen den Gründen, die SCHW. zur Wahl gerade des Fingerhandschuhs als Gegenstandes der Betrachtung veranlaßt haben, ein gutes Teil ihres Gewichtes.

Selbstverständlich ist es auch bei dieser Auffassung nicht ausgeschlossen, daß sich bei der Verwendung der Hand als Marktsymbol zugleich Gesichtspunkte geltend machen, wie sie von RIETSCHEL [17]) angeführt sind, insbesondere dann, wenn, wie in Oberrosbach, Hand, Rad und Schwert allein vorkommen, dagegen ein Marktkreuz überhaupt fehlt. Jedoch ist zu beachten, daß die Hand in Oberrosbach sehr der am Marktkreuz in Neustadt i. O. ähnelt und daß sie sich unverkennbar unterscheidet von den Fällen, in denen sonst eine abgehauene Hand als Wahrzeichen der Blutgerichtsbarkeit bezeugt ist [18]).

III. Sind nach dem vorstehend Ausgeführten gewisse Abstriche an der Schilderung SCHW.s von der Entwicklung der Hand zum Handschuh zu machen, so ist von bleibendem Werte ein anderes Ergebnis, zu dem er gelangt. Es handelt sich um die Grenzlinie, die er im Anschluß an die Darlegungen von P. E. SCHRAMM zwischen „Amtszeichen", „Rangzeichen" und „Herrschaftszeichen"

---

16) In diesem Zusammenhang verdient auch noch der von R. SCHRÖDER, a. a. O. S. 3/4, und SCHW., S. 57 Anm. 175, angeführte Bericht aus dem Magdeburger Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung c 4 (Vulgata des Sächs. Weichbildrechts Art. 9) über die erste Stadtrechtserteilung Erwähnung: „Do sprachen sie (die Kaufleute) mehe kegen dem kunige, sie wolden gerne wissen, an welchem rechte sie besteen sulden. Do gap in der kunig also gethan recht, als er tegelichen in seinem hofe hatte; das bestetigte er in mit der Romer orkunde und bot seine hant dar. Do greiff an eyn kowffmann und czoch im den rechten hanczken us der hant. Do wart in sente Peters frede gewurcht obir von gotis halben mit einem kreucze." Hier ist m. E. das Ergreifen der H a n d des Königs das zunächst Bestimmende, das Abziehen des Handschuhs etwas Sekundäres.

17) Vgl. oben S. 72/3.

18) Beispiele bei FRÖLICH, a. a. O. S. 32.

auf der einen, den Sinnzeichen im engeren Sinne auf der anderen Seite zieht. Sie deckt sich sachlich im ganzen mit der Scheidung, die Cl. Frh. v. Schwerin bei seinen die Symbolforschung kräftig vorantreibenden Erörterungen [19]) zwischen „Attribut" und „Symbol" vertritt. Unter dem Begriff der „Attribute" faßt er Amtszeichen, Rangzeichen und Herrschaftszeichen zusammen, während er unter „Symbol" verstanden wissen will „einen Gegenstand, der in körperlicher Form oder auch in darstellender Wiedergabe geeignet ist, einen Gedankeninhalt zu vermitteln". Die Fälle eigentlicher Versinnbildlichung, die er als „Symbole" bezeichnet, weisen aber, wie er mit Recht bemerkt, keinen allzu erheblichen Unterschied gegenüber den von Schramm als Sinnzeichen im engeren Sinne umschriebenen Erscheinungen auf [20]). Allerdings ist auch bei den „Attributen" und „Symbolen" nach der Ausdrucksweise v. Schwerins mit Überschneidungen zu rechnen. Wegen ihrer Beschaffenheit genügt es hier, auf das von v. Schwerin selbst Gesagte [21]) Bezug zu nehmen.

Durch die Aussonderung eines größeren Kreises von Gebilden, die die bisherige Forschung regelmäßig unter die Symbole einreihte [22]), wird nun eine Handhabe geboten, den eigentlichen „Symbolen" und ihrer Erfassung neue Seiten abzugewinnen. Wichtig ist insbesondere der Hinweis v. Schwerins darauf, daß

---

19) Es handelt sich hier neben der schon oben S. 72 Anm. 5 erwähnten Besprechung der Schw.schen Schrift vor allem um den Aufsatz „Zur Herkunft des Schwertsymbols", Festschrift Paul Koschaker Bd. 3 (Weimar 1939), S. 324—339. Vgl. namentlich S. 324—326.

20) A. a. O. S. 324 Anm. 4.

21) Koschaker-Festschrift 3, S. 325; ZRG. 59, Germ. Abt., S. 313.

22) Brauchbare Ansätze zu einer schärferen begrifflichen Abgrenzung, die sich hier in der Richtung einer Unterscheidung zwischen „Wahrzeichen", „Sinnbild" und „echtem Symbol" bewegen, finden sich auch in dem von Schw. nicht herangezogenen Buche von C. Puetzfeld, Deutsche Rechtssymbolik (Berlin 1936), insbesondere S. 36—41. Von einer folgerichtigen Durchführung der Unterscheidung sieht aber die mehr volkstümlich gehaltene Schrift aus den S. 41 angegebenen Gründen ab. Bei seinen Belegen beschränkt sich P. in der Hauptsache auf die „Deutschen Rechtsaltertümer" von J. Grimm, ihre Verwertung trägt Forderungen, wie sie P. E. Schramm erhoben hat, keine Rechnung.

Einen anderen Weg, um der Verschiedenheit der Fälle des Symbolgebrauchs beizukommen, beschreitet F. Beyerle in dem Aufsatz „Sinnbild und Bildgewalt im älteren deutschen Recht", ZRG. 58, 1938, Germ. Abt., S. 788—807. Er untersucht die typischen Fälle der Verwendung des Sinnbildes, sowie die hinter ihnen stehenden Kräfte und kommt zu einer Sonderung zwischen Verkörperungssymbolen, Verdeutlichungssymbolen und Motivationssymbolik (S. 790 f., 794 f., 797 f.). Dabei wird betont, daß „Sinnbilder der Person wechselnder Sinnverknüpfung fähig" sind (S. 793). B. gedenkt hierbei der Aufgabe, die der Handschuh bei der Selbstvergeiselung des Schuldners, als Fronungszeichen und bei der Einweisung des Erwerbers eines Grundstücks in den Besitz desselben hat.

das „Symbol“ nicht ohne weiteres für sich allein, also in seiner Vereinzelung eine Rolle spielt, sondern daß es nur in Verbindung mit einer bestimmten Person oder mit einer bestimmten „Funktion oder Relation“ dieser Person sinnbildliche Bedeutung gewinnt. Und weiter wird die Prägung des Symbols beeinflußt durch die Art, wie die Verbindung zwischen Person und Sache hergestellt, wie der zunächst neutrale Gegenstand so mit einem neuen, „übertragenen“ Sinngehalt erfüllt wird. Spuren dieser Auffassung begegnen auch bei SCHW.[23]), worauf es ankommt, ist, sie in ihrer grundsätzlichen Tragweite herauszuheben. Von Belang sind diese Erwägungen gleichfalls für die „Attribute“, doch fallen sie hier wohl weniger ins Gewicht, sind sie jedenfalls leichter zu überschauen, als bei den Sinnzeichen im engeren Sinne.

Darüber, wie diese Gedankengänge vielleicht weitergesponnen werden können im Hinblick auf die oben gemachten Ausführungen über den Zusammenhang des Handschuhsymbols mit der Hand, möchte ich nur in andeutender Form einen Gesichtspunkt zur Erörterung stellen. In einer ganzen Anzahl von Fällen, die SCHW. erwähnt[24]), vollzieht sich die Verwendung des Handschuhs als Sinnzeichen so, daß er von der (meist rechten) Hand des Handelnden abgezogen und dann übergeben oder sonst seiner Zweckbestimmung zugeführt wird. Sollte nicht hier zuweilen gerade der Lösung der Verbindung mit der Person des ursprünglichen Symbolträgers eine tiefere Bedeutung zukommen, etwa in dem Sinne, daß sich durch sie, wenn ich mich einmal so ausdrücken darf, gewissermaßen der Ritus der Symbolisierung vollzieht, oder sollte sich der Vorgang des Ausziehens des Handschuhs nicht wenigstens als ein wesentlicher Bestandteil dieses Aktes feststellen lassen?[25]).

IV. Dem bisher Dargelegten möchte ich noch eine Anzahl von Bemerkungen anreihen, denen zum Teil ebenfalls eine umfassendere Bedeutung zukommt. Mehrfach ist zu beobachten, daß der Handschuh im entgegengesetzten Sinne gebraucht wird, der Geber eines Handschuhs ist etwa zugleich als Empfänger einer Handschuhgabe bezeugt. Zuweilen, wie bei dem Lehenshandschuh, dürften die Dinge hier so liegen, daß der Handschuh sowohl bei der Begründung des Lehensverhältnisses wie bei seiner Beendigung, also bei der Rückgewähr des Lehensgegenstandes, eine Rolle spielte (SCHW. S. 106/107). In anderen Fällen trifft jedoch diese Erklärung nicht zu. So gilt bald die Auffassung, daß bei gewissen Vorgängen der Handschuh angelegt oder daß er umgekehrt ge-

23) Z. B. S. 67, 73.
24) S. 77, 79, 86 Anm. 71, 87 Anm. 75.
25) Siehe hierzu auch PUETZFELD S. 14/15, 40 sowie oben S. 76 Anm. 16.

rade ausgezogen werden muß [26]). Nicht erwähnt ist bei Schw. der Fall, daß der Scharfrichter, dem vielfach Handschuhe als Entlohnung zustehen (Schw. S. 139, 140), an manchen Orten seinerseits Handschuhe an das Gericht zu leisten hat [27]). Es läßt sich im Augenblick noch nicht übersehen, inwieweit es sich hier um Erscheinungen handelt, die letzten Endes ebenfalls an Grundfragen der Symbolforschung rühren.

Zu einigen der von Schw. besprochenen Tatbestände lassen sich noch Ergänzungen hinzufügen, die gleichfalls in das Gebiet des Grundsätzlichen übergreifen. An einer Stelle (S. 130) gedenkt Schw. bei den Entlohnungen durch Kleidungsstücke des Falles, daß der Gefolgsmann Anspruch auf Schuhe und Handschuhe hatte. Dadurch wird der Blick gelenkt auf die aufschlußreiche Untersuchung von E. Wohlhaupter über „Schuhe als Reichnis" [28]), die zeigt, wie die mittelalterlichen Schuhgaben Bedeutung hatten als Ausdruck einer früher bestehenden Abhängigkeit und als (geringwertigere) Gegenleistung, ähnlich wie beim Launegild. Die Frage taucht auf, ob nicht noch ein weitergehender Parallelismus zwischen „Schuh" und „Handschuh" im Rechtsleben besteht, als er an diesem Orte aufgedeckt wird. Zu den Angaben bei Schw. (S. 116 Anm. 212) über Handschuhreichnisse zwischen deutschen Städten als Anerkennung für gewährte Zollfreiheiten steuert weiteren Stoff bei J. Giesen in den Aufsätzen „Aachen im Spiegel älterer Reiseberichte" [29]) und „Pfeffer, Filz und Handschuh" [30]). Wegen der von Schw. (S. 150 und Anm. 145 das.) gestreiften Ver-

---

26) Vgl. einerseits Schw. S. 7, 24/25, andererseits 127/128. Über den Handschuh des Richters siehe S. 62/63.

27) Ein Paar solcher von dem Scharfrichter an das Amtsgericht Vorsfelde gelieferter Handschuhe bewahrt das Landesmuseum (frühere Vaterländische Museum) in Braunschweig auf. — In Schleiz hatte der Scharfrichter 6, später 10 Jagdhunde des Landesherrn zu pflegen und zu füttern. In einer Bestallung für den Schleizer Meister Zacharias Mende vom 1. 10. 1668 heißt es im Hinblick auf diese Verpflichtung des Scharfrichters: „Und weil von Alters hergebracht, daß ermeldeter Feldmeister dem Amtmann, Forstmeister, Schösser und Richter jedem jährlich ein Hundefell gegeben, als soll es nochmals sein Bewenden dabei haben und er dergleichen förderst hin zu entrichten schuldig sein" (R. Hänsel, Die Meisterei in Schleiz, Der Wisentagau. Ein Heimatblatt f. d. Gesch. d. Stadt u. d. Kreises Schleiz, Juli 1938, Nr. 22, S. 85 f., insbes. 86/87). Vielleicht fällt von hier aus Licht auf die Entstehung derartiger Handschuhgaben des Scharfrichters in seiner Eigenschaft als Wasenmeister.

28) E. Wohlhaupter, Schuhe als Reichnis, besonders nach bayrisch-österreichischen Quellen. Die ostbairischen Grenzmarken 1929, S. 142 bis 146; Derselbe, „Nochmals Schuhe als Reichnis", am gleichen Orte 1930, S. 250—254.

29) Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins 59 (1938), S. 195—207.

30) Der Wormsgau 2 (1939), S. 264/265.

wendung von glühenden Eisenhandschuhen beim Gottesurteil des Bischofs Poppo ist auf die Untersuchung aufmerksam zu machen, die CL. Frh. v. SCHWERIN diesem Vorgang gewidmet hat [31]). Endlich ist zu gedenken einer Reihe weiterer Hinweise und Berichtigungen, die der gleiche Schriftsteller in seiner überaus fördernden Besprechung des SCHW.schen Buches [32]) bringt.

V. Abschließend sind aus dem Problemkreise der Symbolforschung noch einige Gesichtspunkte hervorzuheben, die in einer etwas anderen Richtung liegen als das bisher Ausgeführte.

SCHW. deutet mehrfach an, daß bei seiner Darstellung Lücken verblieben sind, daß trotz der Fülle von Belegen, die er zusammenträgt, eine erschöpfende „Geschichte des Handschuhs" nicht geschrieben werden konnte, daß aber auch von einer Vermehrung der Quellenzeugnisse wesentliche neue Einsichten kaum zu erwarten seien. Ich kann ihm hier nicht in vollem Umfange folgen, wie sich zur Genüge aus dem vorstehend Bemerkten, vor allem im Hinblick auf die Beziehungen zwischen Hand und Handschuh, ergibt.

Aber auch abgesehen hiervon bieten sich sonstige Wege dar, deren Beschreitung weitere Erkenntnisse verheißt.

Wo der Handschuh im Rechtsleben verwendet wird, finden sich häufig neben ihm noch andere Symbole, wie es namentlich bei der Eigentumsübertragung zu verfolgen ist. v. SCHWERIN betont deshalb mit Recht, daß die Untersuchung nicht bei dem Handschuh allein stehen bleiben dürfe, sondern daß es geboten sei, sie auch auf die sonstigen Formen der Landübertragung und die dabei gebrauchten Sinnzeichen auszudehnen [33]).

Daneben fällt eine zweite Möglichkeit ins Gewicht, deren bereits SCHRAMM und SCHW. gedenken. Es sei erforderlich, in ähnlicher Weise, wie es SCHW. für den Handschuh unternommen habe, noch einer Reihe anderer Symbole nachzuspüren. Wird so verfahren, so erscheint es mir als sicher, daß nicht nur das Wissen um den Handschuh als Rechtssymbol bereichert wird, sondern daß damit zugleich Licht auf manche der allgemeinen Fragen der Symbolforschung fällt, die wir berührt haben.

Sehr zu begrüßen ist es unter diesen Umständen, daß jetzt von K. S. BADER eine eigene Veröffentlichungsreihe ins Leben gerufen ist, die gerade unserem Gebiet gilt. Sie trägt den Titel „Das Rechtswahrzeichen. Beiträge zur Rechtsgeschichte und rechtlichen

31) CL. Frh. v. SCHWERIN, Das Gottesurteil des Poppo, ZRG. 58, 1938, Germ. Abt., S. 69—107.

32) Ebendaselbst 59, 1939 S. 308 f.

33) ZRG. 59, Germ. Abt., S. 310.

Volkskunde"[34]). Als Hauptaufgabe hat sie sich gesetzt, Wesen und Sinn rechtlicher Symbolik aufzuhellen und zu „tieferer Erfassung der wohl allen Rechtsordnungen des Abendlandes eigenen Versinnbildlichung des Rechtsgedankens durch das sichtbare Wahrzeichen" hinzuleiten. Auch von dieser Seite aus ist also dem künftigen Ausbau der Symbolforschung der Weg geebnet[35]).

34) Freiburg i. Br., Herder u. Co. G. m. b. H., Verlagsbuchhandlung.

35) Erst nach dem Abschluß dieses Aufsatzes erhalte ich Kenntnis von dem neuen Buch von W. FUNK, „Alte deutsche Rechtsmale. Sinnbilder und Zeugen deutscher Geschichte" (Bremen—Berlin 1940). Aus ihm kommen in Betracht für die Probleme der Symbolforschung im allgemeinen die Erörterungen, die sich in dem einleitenden Abschnitt über das Rechtsmal und seine Formen finden (S. 18 f.). Hier bringt F. Bemerkungen über die Ausdrücke Rechtszeichen, Rechtsmarke, Rechtssymbol, Rechtssinnbild, Rechtsmal und Rechtsdenkmal. Bei dem Rechtssymbol verlangt er „den inneren Einsatz und die seelische Beziehung der Menschen". Er wählt für die von ihm behandelten Erscheinungen den Begriff „Rechtsmal" als „Sammelbezeichnung für alle wirklich gegenständlichen Denkmäler und Altertümer aus geschichtlicher Zeit" mit Ausschluß sämtlicher Arten der schriftlichen Quellen. Unter den Untergruppen der in feststehende und bewegliche Male geschiedenen Rechtsmale begegnen u. a. Gerichtszeichen, Vorrechtszeichen, Hoheits- und Machtzeichen, Grenzmale und Grenzzeichen.